

# EUROPA im Überblick

03/2010 – 22. Januar 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL  
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## § 622 ABS. 2 S. 2 BGB UNIONSRECHTSWIDRIG / VORRANG EU-RECHT– EUGH

§ 622 Abs. 2 S. 2 BGB hat der EuGH am 19. Januar 2010 mit seinem Urteil [C-555/07](#) nach Vorabentscheidungsersuchen des LAG Düsseldorf für EU-rechtswidrig erklärt. Die deutsche Regelung, nach der die Beschäftigungszeit vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt wird, verstöße gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Verbots der Altersdiskriminierung, der in Art. 21 Abs. 1 der [EU-Grundrechtcharta](#) verankert ist und von der Richtlinie [2000/78/EG](#) konkretisiert wird. Anders als der Generalanwalt Bot (s. Rn. 49 seiner [Schlussanträge](#); s. EiÜ [27/09](#)) ist der EuGH der Auffassung, dass die Regelung durch das legitime Ziel gerechtfertigt sei, die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer zu erleichtern. Trotzdem stelle sie keine angemessene Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles. Zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung war die Umsetzungsfrist für die Richtlinie abgelaufen. Angesichts dessen und des Umstands, dass im Ausgangsverfahren zwei Privatparteien streiten, führt der Gerichtshof aus, dass die nationalen Gerichte durch Rückgriff auf richtlinienkonforme Auslegung die volle Wirksamkeit des EU-Rechts auch im horizontalen Verhältnis zwischen Bürgern garantieren müssen. Erforderlichenfalls müsse das Gericht entgegenstehende nationale Vorschriften unangewendet lassen. Dies gelte unabhängig davon, ob sie von ihrer Vorlagebefugnis gem. Art. 267 Abs. 2 [AEUV](#) Gebrauch machen wollen.

## KEINE UNGLEICHBEHANDLUNG WEGEN DES ALTERS – EUGH

Die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung von Feuerwehrleuten bzw. die Berufsausübung von Vertragsärzten stellt keine Altersdiskriminierung dar. Das setzt allerdings voraus, dass diese Festsetzung durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt wird und ein verhältnismäßiges Mittel darstellt. Zwei deutsche Regelungen hat der EuGH am 12. Januar 2009 mit seinen Urteilen [C-229/08](#) und [C-341/08](#) mit der Antidiskriminierungsrichtlinie [2000/78/EG](#) in Beschäftigung und Beruf für vereinbar erklärt. Im ersten Fall hat die Stadt Frankfurt a. M. einen Deutschen nicht in den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst eingestellt, weil er zum anvisierten Einstellungstermin älter als 30 Jahre war. Der EuGH sieht darin keinen Verstoß gegen EU-Recht. Ausgehend von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie sei die Festsetzung des Höchstalters geeignet, die effiziente Erfüllung von Feuerwehraufgaben sicherzustellen. Im zweiten Fall hat der EuGH nur teilweise den Generalanwaltsvorschlag bestätigt. Der Entziehung der Zulassung eines Kassenzahnarztes nach seinem 68. Lebensjahres könne gem. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie gerechtfertigt werden, wenn damit die Verteilung der Berufchancen zwischen den Generationen erreicht werden solle. Für den Gesundheitsschutz oder zur Gewährleistung eines finanziell ausgewogenen Sozialsystems stelle die Altersgrenze jedoch kein angemessenes Mittel dar, da eine vergleichbare Altersbeschränkung für Nichtkassenzahnärzte nicht bestehe (s. EiÜ [31/09](#)).

## VORABENTSCHEIDUNGSGESUCH ZUR ARBEITSZEITGESTALTUNG – EUGH

Das Verwaltungsgerichts Halle hat am 30. Oktober 2009 beim EuGH ein Gesuch zur Vorabentscheidung zu Fragen der Arbeitszeitgestaltung eingereicht. In der Rechtssache [C-429/09](#) wird sich der EuGH mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob für den Arbeitnehmer Sekundäransprüche entstehen, wenn der Arbeitgeber eine Arbeitszeit festgesetzt hat, die die Höchstarbeitszeitgrenze des Art. 6 lit. B) [2003/88/EG](#) überschreitet. Die Richtlinie begrenzt die Höchstarbeitszeit auf 48 Stunden pro Siebentagezeitraum. Sollte der EuGH einen solchen Anspruch bejahen, so ist zudem zu klären, ob der Anspruch auf Freizeitausgleich oder finanzielle Entschädigung gerichtet ist. Weiterhin ist fraglich, ob die Bezugszeiträume des Art. 16 lit. b) und/oder Art. 19 Unterabsatz 2 der Richtlinie in einem Fall wie dem vorliegenden unmittelbar anwendbar sei.

## VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN ALTERSGRENZE FÜR PILOTEN – EUGH

Anlässlich eines am 18. November 2009 vom Bundesarbeitsgericht eingereichten Gesuchs wird sich der EuGH in der Rechtssache [C-447/09](#) mit der Frage der Gleichbehandlung aus Altersgründen auseinandersetzen. Das BAG fragt, ob Art. 2 Abs. 5, Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Antidis-

kriminierungsrichtlinie [2000/78/EG](#) oder der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz des Diskriminierungsverbots einer nationalen tariflichen Altershöchstgrenze von 60 Jahren für Piloten entgegenstehen, soweit diese Höchstgrenze mit der Gewährleistung der Flugsicherheit begründet wird.

## **ANHÖRUNG INNENKOMMISSARIN MALMSTRÖM – PARLAMENT**

Am 19. Januar 2010 stellte sich die nominierte Innenkommissarin Cecilia [Malmström](#) den Fragen der Parlamentarier zu ihrem Vorhaben. Malmström sagte, das [Stockholmer Programm](#) stelle die Basis ihrer Vorschläge dar (s. [Video](#)). Zu dessen Durchführung werde sie zusammen mit Justizkommissarin Reding Anfang des Jahres ein Aktionsplan vorlegen (s. EiÜ [02/2010](#)). Gegen die organisierte Kriminalität werde unter Berücksichtigung der Grundrechte und der Solidarität zwischen den Mitgliedsländern eine einheitliche interne Sicherheitsstrategie entwickelt werden. Zur Terrorismusbekämpfung kündigte die Kommissarin an, dass zuallererst eine systematische Evaluierung der schon bestehenden Instrumente nötig sei, bevor die Union neue Systeme schaffe. Nicht mangels Informationen, sondern mangels deren Auswertung könnten die ergriffenen Maßnahmen ineffizient sein. Ziel müsse es sein, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden zu stärken. Das Interimsabkommen zum Zahlungsverkehrdatenaustausch mit den USA SWIFT begrüßte Malmström. Das Parlament forderte sie zu einer Einigung in den Verhandlungen über ein langfristiges Nachfolgeabkommen auf. Die Datenschutzrichtlinie [95/46/EG](#) werde voraussichtlich Anfang 2011 überarbeitet. Zur legalen Migration kündigte sie drei Richtlinien an: für die Zuwanderung von Arbeitskräften in EU-Unternehmen, für die Saison-Arbeitnehmer sowie für die Mobilität der Praktikanten. Außerdem seien Richtlinien gegen den Menschenhandel und den sexuellen Kindesmissbrauch geplant (s. EiÜ [30/09](#)).

## **ANWENDUNG SWIFT-ABKOMMEN OHNE EP-BETEILIGUNG ? – PARLAMENT**

Das vorläufige SWIFT-Abkommen (s. Rats-Dok. [16110/09](#)) werde am kommenden Montag den EU-Abgeordneten übermittelt werden, teilte die spanische Ratspräsidentschaft dem EU-Parlament am 20. Januar 2010 mit. Das Interimsabkommen, das ohne die Verhandlungsbeteiligung des Parlaments zustande gekommen war, solle am 1. Februar 2010 angewendet werden. Nach den Bestimmungen des neuen Lissabonvertrags muss es aber zuvor durch Parlament gebilligt werden. In der Plenardebatte in Straßburg dieser Woche wurde der Rat aufgefordert, alle Dokumente zum SWIFT-Abkommen den Parlamentariern zu übergeben (s. S. 49 ff. [Protokoll](#) der Debatte). Viele Abgeordnete plädierten dafür, das Abkommen nachzubessern, um europäische Datenschutzstandards und die Einhaltung von Bürgerrechten zu gewährleisten. Da eine Abstimmung vor der nächsten Plenarsitzung am 8.-11. Februar 2010 nicht mehr möglich ist, forderte der Parlamentspräsident Jerzy Buzek schriftlich, das Inkrafttreten der Vereinbarung zu verschieben. Sollte das Abkommen unter Umgehung der im Lissabonvertrag vorgesehenen Rechte des Parlaments angewendet werden, werde der EuGH angerufen werden, kündigte die Fraktion der Grünen durch Rebecca Harms an (s. EiÜ [43/09](#), [33/09](#), [30/09](#)).

## **VOLLSTRECKBARKEIT DES VOLLSTRECKUNGSTITELS – EUGH**

Grundsätzlich können die Gerichte eines Mitgliedsstaats die Vollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedsstaats nicht überprüfen. Dies entschied der EuGH am 14. Januar 2010 in seinem Urteil [C-233/08](#). Rechtsbehelfe gegen die Zustellung hingegen sind nach Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie [76/308/EWG](#) durchaus bei der zuständigen Instanz des Mitgliedstaats zu erheben, in dem die Empfängerbehörde ihren Sitz hat. Denn diese sei am besten in der Lage, die in ihrem Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszulegen und über die ordnungsgemäße Zustellung zu entscheiden. Gleichzeitig hat der Titel in der Amtssprache des Mitgliedsstaates zu erfolgen, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, um den Empfänger des Titels in die Lage zu versetzen, seine Rechte geltend zu machen. Dies folge aus dem Grundsatz der gegenseitigen Unterstützung, der sich in der Richtlinie [76/308/EWG](#) manifestiere. Im vorliegenden Fall betraf eine vom Hauptzollamt Regensburg in die Tschechische Republik erlassenen Vollstreckungsbescheid.

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgaes.es](mailto:bruselas@cgaes.es)